

**Verordnung**  
**über den Bebauungsplan Niendorf 55**  
 Vom 8. Juli 1980  
 Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1980, Seite 125  
 Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seite 2257, 2281 und 3017, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) wird verordnet:

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 55 für den Geltungsbereich Sachsenweg — Nordgrenzen der Flurstücke 4412, 4393 bis 4396, 4384 bis 4388, über die Flurstücke 6163 und 453, Nordgrenzen der Flurstücke 4499 bis 4509 und 4511 der Gemarkung Niendorf — Ohmoor — über das Flurstück 546 der Gemarkung Niendorf — Ohmoor — Südgrenzen der Flurstücke 481 und 482 der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgelegt.

(2) Das maßstäbliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, kann ein Entscheidungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entscheidungsberechtigten beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schädlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:  
 Für die Erschließung der mit — A — gekennzeichneten Wohngebiete sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bebauungsplan festgelegt, wenn sie nicht schädlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 3  
 Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



**Bebauungsplan Niendorf 55**

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - WR** Reines Wohngebiet
  - Zahl der Vollgeschosse,
    - II** als Höchstgrenze
    - I** zwingend
  - GRZ** Grundflächenzahl
  - GFZ** Geschoßflächenzahl
  - o** offene Bauweise
  - g** geschlossene Bauweise
  - Baugrenze
  - Fläche für den Gemeinbedarf
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - A** Vorschrift über weitere Erschließung von Baugrundstücken (vergleiche § 2)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

- Kennzeichnungen**
- Vorhandene Wasserfläche
  - Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
  - Vorhandene Gebäude

**Hinweise**  
 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 1978



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



**Bebauungsplan**  
**Niendorf 55**  
 Maßstab 1:1000  
 Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 318

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 27

MONTAG, DEN 21. JULI

1980

### Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 55

Vom 8. Juli 1980

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 55 für den Geltungsbereich Sachsenweg — Nordgrenzen der Flurstücke 4412, 4393 bis 4396, 4384 bis 4388, über die Flurstücke 6163 und 453, Nordgrenzen der Flurstücke 4499 bis 4509 und 4511 der Gemarkung Niendorf — Ohmoor — über das Flurstück 546 der Gemarkung Niendorf — Ohmoor — Südgrenzen der Flurstücke 481 und 482 der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in

dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Für die Erschließung der mit — A — gekennzeichneten Wohngebiete sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.

#### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Juli 1980.